



Brüssel, den 5. April 2019  
(OR. en)

8084/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2015/0287(COD)**

---

---

CODEC 842  
JUSTCIV 99  
CONSOM 127  
DIGIT 70  
AUDIO 57  
DAPIX 126  
DATAPROTECT 113

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung  
digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. Dezember 2015 den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 27. April 2016 seine Stellungnahme abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 14. März 2017 seine Stellungnahme abgegeben<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 15251/15.

<sup>2</sup> ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57.

<sup>3</sup> ABl. C 200 vom 23.6.2017, S. 10.

4. Das Europäische Parlament hat am 26. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 26/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

---

<sup>4</sup> Dok. 7718/19.